

1282/AB XXI.GP  
Eingelangt am: 22.11.2000  
BM f. Inneres

Die Abgeordnete zum Nationalrat HAIDL MAYR, Freundinnen und Freunde haben am 22. September 2000 unter der Nr. 1285/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ärztliche Schweigepflicht“ im Zusammenhang mit Krankmeldungen von Zivildienstpflichtigen gerichtet.

Die einzelnen Fragen beantworte ich nach den mir vorliegenden Unterlagen wie folgt:

**Zu Fragen 1 bis 4:**

Das Bundesministerium für Inneres setzt sich bei der Beurteilung von Krankmeldungen für Zivildienstleistende weder über die im § 54 Ärztegesetz 1998 geregelte ärztliche Schweigepflicht hinweg noch nimmt das Bundesministerium für Inneres die Krankmeldungen von Ärzten unter Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht nicht zur Kenntnis.

Vielmehr verpflichtet § 23c ZDG Zivildienstleistende im Falle ihrer Dienstverhinderung die dafür maßgebenden Gründe dem Vorgesetzten oder einer hiefür von der Einrichtung beauftragten Person anzugeben und den Grund der Verhinderung in entsprechender Weise glaubhaft zu machen. Im Falle der Dienstverhinderung durch Krankheit ist der Zivildienstleistende dazu verpflichtet, sich spätesten am nächstenfolgenden Werktag der Untersuchung durch einen Arzt zu unterziehen und die von ihm ausgestellte Bescheinigung

über Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung innerhalb von zwei weiteren Tagen der Einrichtung zu übermitteln.

Verletzt ein Zivildienstleistender die ihm durch § 23c Zivildienstgesetz aufgetragene Meldepflicht, begeht er gemäß § 65 Zivildienstgesetz eine Verwaltungsübertretung. Die Androhung von Verwaltungsübertretungen ist für die Verletzung jeglicher Dienstpflichten durch Zivildienstleistende vorgesehen und dient der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes.

Die von den Trägerorganisationen des Zivildienstes dem Bundesministerium für Inneres monatlich vorzulegenden Dienstabwesenheitslisten enthalten unter anderem zur Abwesenheitsdauer eine Spalte, in der der behauptete Grund der Abwesenheit einzutragen ist. Für diese Gründe sind Nachweise in Form von Beilagen zu erbringen. Im Falle eines Spitalaufenthalts ist dessen Dauer anzuführen. Wird eine Krankenstandsbestätigung als Nachweis der krankheitsbedingten Dienstverhinderung erbracht, so ist in der Dienstabwesenheitsliste das Ausstellungsdatum dieser Krankenstandsbestätigung, das Vorlagedatum beim Vorgesetzten und im Falle unvollständiger Krankenstandsbestätigungen das Datum der Vorlage der verbesserten Bestätigung einzutragen.

Die genannten Angaben sind erforderlich, um Zivildienstleistende, bei denen eine gesundheitliche Leistungseinschränkung nachgewiesen ist, von Amts wegen entweder gemäß § 17 Zivildienstgesetz bei der zugewiesenen Einrichtung zu einer anderen Dienstleistung zu verpflichten oder den Zivildienstleistenden gemäß § 18 Zivildienstgesetz einer anderen Einrichtung zuzuweisen, bei der der Zivildienstleistende ihm gesundheitlich zumutbare Dienstleistungen zu erbringen hat. Ist die Herstellung der Dienstfähigkeit innerhalb von 24 Tagen nicht zu erwarten, so sind Zivildienstleistende gemäß § 19a Abs. 2 Zivildienstgesetz vorzeitig aus dem Zivildienst zu entlassen.

Die dem Bundesministerium für Inneres vorgelegten Dienstabwesenheitslisten und übermittelten Beilagen zum Nachweis des Grundes der Dienstverhinderung lassen keine Kompetenzüberschreitung der Trägerorganisationen erkennen; es gibt darüber keine statistischen Aufzeichnungen.